

Kleine Anfrage

des Abg. Andreas Hoffmann CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Konsequenzen bei der Erlangung einer Fahrerlaubnis bei wiederholtem, schweren Alkohol- und/oder Drogenmissbrauch

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Trifft es zu, dass bei der Erlangung einer Fahrerlaubnis auch die persönliche Eignung der Bewerber zu prüfen ist und welche Kriterien gelten hierfür?
2. Trifft es zu, dass schwerer Alkohol- und/oder Drogenmissbrauch dazu führen kann, dass die Erlangung einer Fahrerlaubnis verweigert, verzögert oder von einer sogenannten Medizinisch-Psychologischen Untersuchung abhängig gemacht werden kann?
3. In welcher Form erfahren die zuständigen Stellen zur Erlangung einer Fahrerlaubnis von entsprechendem Fehlverhalten (schwerer Alkohol- und/oder Drogenmissbrauch)?
4. Hält sie es für zulässig, und wenn ja, unter welchen Umständen, dass die zuständigen Führerscheinstellen bei entsprechender Kenntnis präventiv „gelbe“ oder „blaue“ Briefe verschicken, um Jugendliche bei entsprechenden Verstößen frühzeitig auf möglichen Konsequenzen im Wiederholungsfall aufmerksam zu machen?

07.07.2010

Hoffmann CDU

Begründung

Für viele Jugendliche hat die Erlangung der Fahrerlaubnis für ein Motorrad oder einen Pkw eine hohe Bedeutung. Nachdem bei einem Führerscheinerwerb auch die persönliche Eignung ein Prüfkriterium darstellt und die Zahl von jugendlichen Alkoholverstößen zunimmt, stellt sich die Frage, ob nicht eine positive präventive Wirkung durch den rechtzeitigen Versand von „gelben/blauen Briefen“ erreicht werden kann.

Antwort

Mit Schreiben vom 31. Juli 2010 Nr. 7-3856.3-4/210 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren sowie mit dem Innenministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Trifft es zu, dass bei der Erlangung einer Fahrerlaubnis auch die persönliche Eignung der Bewerber zu prüfen ist und welche Kriterien gelten hierfür?

Ja. Die Erteilung einer Fahrerlaubnis setzt unter anderem voraus, dass der Bewerber zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet ist. Geeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist, wer die notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllt und nicht erheblich oder nicht wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder gegen Strafgesetze verstoßen hat (§ 2 Absatz 4 Straßenverkehrsgesetz, StVG).

2. Trifft es zu, dass schwerer Alkohol- und/oder Drogenmissbrauch dazu führen kann, dass die Erlangung einer Fahrerlaubnis verweigert, verzögert oder von einer sogenannten Medizinisch-Psychologischen Untersuchung abhängig gemacht werden kann?

Ja. Maßnahmen der Fahrerlaubnisbehörden bei schwerem Alkohol- und/oder Drogenmissbrauch sind in §§ 13 und 14 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) vorgesehen. Die Maßnahmen kommen sowohl bei Fahrerlaubnisbewerbern zur Vorbereitung von Entscheidungen über die Erteilung der Fahrerlaubnis als auch bei Fahrerlaubnisinhabern im Falle auftretender Eignungszweifel zur Vorbereitung einer Fahrerlaubnisentziehung zur Anwendung.

Die Fahrerlaubnisbehörde ordnet an, dass ein ärztliches Gutachten beizubringen ist, wenn Tatsachen (1) die Annahme von Alkoholabhängigkeit, (2) die Abhängigkeit oder Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (Drogen) oder (3) die missbräuchliche Einnahme von psychoaktiv wirkenden Arzneimitteln oder anderen Stoffen begründen.

Die Fahrerlaubnisbehörde ordnet an, dass ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen ist, wenn (1) Tatsachen die Annahme von Alkoholmissbrauch begründen, (2) wiederholt Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss begangen wurden, (3) ein Fahrzeug im Straßenverkehr mit einer Blutalkoholkonzentration von mehr als 1,6 Promille geführt wurde, (4) die Fahrerlaubnis aus einem der oben (1) bis (3) genannten Gründe entzogen war. Dasselbe gilt, wenn die Fahrerlaubnis wegen Abhängigkeit oder Einnahme von Drogen entzogen war.

Eignungsbedenken können sich nicht nur aus Alkohol- und/oder Drogenmissbrauch, sondern auch aus Gewalttaten ergeben, auch unabhängig davon, ob sie unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss begangen werden. So kann ein medizinisch-psychologisches Gutachten nach § 11 FeV auch angeordnet werden bei einer erheblichen Straftat oder wiederholten Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr steht/steht, insbesondere wenn Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotenzial bestehen.

3. In welcher Form erfahren die zuständigen Stellen zur Erlangung einer Fahrerlaubnis von entsprechendem Fehlverhalten (schwerer Alkohol- und/oder Drogenmissbrauch)?

Im Rahmen der Erteilung einer Fahrerlaubnis hat die Fahrerlaubnisbehörde zu ermitteln, ob Bedenken gegen die Eignung bestehen. Sie hat hierzu eine Auskunft aus dem Verkehrszentralregister und dem Zentralen Fahrerlaubnisregister einzuholen. Sie kann außerdem verlangen, dass der Bewerber die Erteilung eines Führungszeugnisses beantragt.

Eine wichtige Informationsquelle für die Fahrerlaubnisbehörden über mögliche Eignungsbedenken sowohl bei Fahrerlaubnisbewerbern als auch bei Fahrerlaubnisinhabern ergibt sich aus der Meldepflicht der Polizei nach § 2 Absatz 12 StVG. Hiernach hat die Polizei Informationen über Tatsachen, die auf nicht nur vorübergehende Eignungsmängel schließen lassen, den Fahrerlaubnisbehörden zu übermitteln. Bei Personen, die noch keine Fahrerlaubnis besitzen oder beantragt haben, dürfen Informationen übermittelt und aufbewahrt werden, wenn nach den Umständen des Einzelfalls mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer Antragstellung in absehbarer Zeit zu rechnen ist, z. B. bei Jugendlichen.

In enger Zusammenarbeit zwischen den Polizeidienststellen und den Fahrerlaubnisbehörden in Baden-Württemberg wurden Kriterien erarbeitet, auf deren Grundlage den Behörden landesweit Hinweise für Polizeimeldungen über Bedenken an der Fahreignung zur Verfügung gestellt wurden. Dort wird besonders auf die Problematik des extensiven Alkohol- und Drogenkonsums sowie auf die Fallgruppe der Gewalttaten eingegangen. Diese Hinweise haben sich bislang bewährt und zu einer Verbesserung der Kooperation im Interesse der Verkehrssicherheit geführt.

Die fahrerlaubnisrechtlichen Maßnahmen sind auch als ein Baustein im Zusammenhang eines ressortübergreifenden Gesamtkonzepts der Landesregierung zur Bekämpfung der Jugendkriminalität zu sehen.

4. Hält sie es für zulässig, und wenn ja, unter welchen Umständen, dass die zuständigen Führerscheinstellen bei entsprechender Kenntnis präventiv „gelbe“ oder „blaue“ Briefe verschicken, um Jugendliche bei entsprechenden Verstößen frühzeitig auf möglichen Konsequenzen im Wiederholungsfall aufmerksam zu machen?

Ja. Vielen Fahrerlaubnisbewerbern und -inhabern sind die oben geschilderten fahrerlaubnisrechtlichen Maßnahmen so nicht bekannt. Daher wird auf der örtlichen Ebene in Zusammenarbeit zwischen Polizei, Fahrerlaubnisbehörden und Jugendbehörden vielfach das Projekt „Gelbe Karte“ praktiziert. Hiernach werden die Betroffenen bei festgestelltem Fehlverhalten im Einzelfall (Alkohol, Drogen, Aggression) mittels einer formlosen Belehrung bzw. Warnung über mögliche fahrerlaubnisrechtliche Konsequenzen im Wiederholungsfall informiert. Diese Maßnahme kommt in Betracht, wenn die Schwelle zur Anordnung eines ärztlichen Gutachtens oder einer medizinisch-psychologischen Untersuchung noch nicht erreicht, die Schwelle einer erheblichen Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aber überschritten ist; bloße Raufereien, Pöbeleien oder Belästigungen genügen nicht. Als weitere Voraussetzung muss jeweils das Vorliegen einer gesicherten Tatsachengrundlage verlangt werden. Unter diesen Voraussetzungen wird eine Belehrung bzw. Warnung als Präventiv- und Aufklärungsmaßnahme für zulässig und insbesondere bei Jugendlichen erzieherisch sinnvoll erachtet.

Gönner

Ministerin für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr